

Satzung
über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen
für die Feldwege in der Gemeinde Mutterstadt
Vom 18. Oktober 1996

Der Gemeinderat hat auf Grund § 24 Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 8 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebung von Beiträgen

Die Gemeinde erhebt wiederkehrende Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Feldwegen.

§ 2
Beitragsgegenstand

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Gemeinde gelegenen Grundstücke, die durch Feldwege erschlossen sind.
- (2) Ein Grundstück ist durch einen Feldweg erschlossen, wenn die tatsächliche und rechtlich nicht ausgeschlossene Möglichkeit besteht, ein Grundstück oder einen Grundstücksteil zu Bewirtschaftungszwecken zu erreichen. Hierbei ist es unbeachtlich, ob es unmittelbar an einen Feldweg angrenzt oder nur über andere Grundstücke zu einem Feldweg erschlossen ist.

§ 3
Beitragsmaßstab und Abrundung

- (1) Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.
- (2) Die Grundstücksfläche wird auf volle 100 qm auf- und abgerundet.

§ 4
Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

§ 5
Beitragsermittlung

Die dem wiederkehrenden Beitrag zugrunde liegenden Kosten sind nach den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für Kostenrechnungen zu ermitteln.

§ 6
Entstehung des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 7 Vorausleistungen

Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden. § 7 Abs. 5 KAG findet Anwendung.

§ 8 Veranlagung und Fälligkeit

Die wiederkehrenden Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und 1 Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Vorausleistungen hierauf werden zu je einem Viertel am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Die §§ 27 Abs. 3, 28 Abs. 2 und 3, 29 bis 31 des Grundsteuergesetzes in der jeweiligen Fassung gelten entsprechend.

§ 9 Behandlung von Jagdpachtanteilen

- (1) Von den beitragsfähigen Aufwendungen und Kosten sind Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem abzuziehen, die die Grundstückseigentümer, ihre Vereinigungen oder Körperschaften für die Herstellung, den Ausbau und die Unterhaltung der Feldwege der Gemeinde zur Verfügung stellen, wenn nicht Auszahlungsansprüchen von Grundstückseigentümern entsprochen wird; anderenfalls ist nach Absatz 2 zu verfahren.
- (2) Werden der Gemeinde Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem nicht von allen Beitragsschuldnern zur Verfügung gestellt, so sind die der Gemeinde zufließenden Beiträge auf die Beiträge der Beitragsschuldner, die keine Auszahlungsansprüche gestellt haben, entsprechend anzurechnen.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 1996 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für Feldwege der Gemeinde Mutterstadt vom 11. Dezember 1987 außer Kraft.
- (3) Soweit Beitragsansprüche nach den auf Grund von Absatz 2 aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Mutterstadt, den 18. Oktober 1996
Gemeindeverwaltung:
E. Ledig
Bürgermeister

Hinweis:

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung im Amtsblatt vom 31. Oktober 1996.